

BdS · Wilhelm-Wagenfeld-Straße 20 · D-80807 München

An  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare  
Sicherheit und Verbraucherschutz  
[REDACTED]  
Arbeitsgruppe WR II 2

per E-Mail: [REDACTED]

**BUNDESVERBAND  
DER SYSTEMGASTRONOMIE**

Wilhelm-Wagenfeld-Straße 20  
D-80807 München  
[www.bundesverband-systemgastronomie.de](http://www.bundesverband-systemgastronomie.de)

7. April 2022

**Stellungnahme Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) zu RefE „Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (Einwegkunststofffonds)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir als Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) zum Referentenentwurf des o.g. Gesetzes Stellung nehmen.

Der Bundesverband der Systemgastronomie e.V. ist Teil der sog. „Verbändeallianz“ – bestehend aus Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V., Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse, Handelsverband Deutschland e.V., IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V., Markenverband e.V. und Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. – die bereits im April 2021 ein von der Wirtschaft getragenes Modell der Erweiterten Herstellerverantwortung nach Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie vorgestellt hat.

Die oben genannte Verbändeallianz hat bereits vor über einem Jahr einen konstruktiven Vorschlag zur Umsetzung von Art. 8 EU-EWK-Richtlinie vorgelegt. Diese konstruktiven Ansatzpunkte vermissen wir im vorliegenden RefE.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Stellungnahme des Bundesverbands der Systemgastronomie e.V. (BdS)  
„Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“  
(Einwegkunststofffondsgesetz)**

*Der Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) vertritt aktuell rund 25 systemgastronomische Marken wie McDonald's, Burger King, Starbucks, Nordsee oder L'Osteria. Hinter diesen Marken stehen unsere rund 830, überwiegend mittelständisch geprägten Mitgliedsunternehmen (KMUs). Sie erwirtschafteten mit mehr als 120.000 Mitarbeitern einen Jahresumsatz 2019 von über 6,5 Mrd. Euro und begrüßen täglich mehr als 4 Mio. Gäste in den Restaurants. Alle unsere Mitglieder unterliegen einer bundesweiten, zwingenden Tarifbindung. Mitarbeiter aus über 120 Nationen arbeiten Tag für Tag im Team zusammen und in den vergangenen Jahren haben die BdS-Mitglieder über 5.000 Menschen mit Fluchthintergrund durch Arbeit und Beschäftigung integriert.*

Der Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) hat sich als Teil der Verbändeallianz seit nunmehr knapp einem Jahr konstruktiv und auf Initiative der von den Verbänden vertretenen Branchen und Unternehmen an der Entwicklung eines Einwegkunststofffonds beteiligt. Hierzu haben wir Konzepte und Gutachten vorgelegt. Durch den nun vorliegenden o.g. Gesetzentwurf sind viele Punkte, die für die Verbändeallianz relevant sind und durch Art. 8 SUPD vorgegeben sind, nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Im Folgenden geht diese Stellungnahme auf die dringlichsten Punkte ein.

1. Die „Einwegkunststoffkommission“ muss zwingend mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein. Eine lediglich – wie im RefE vorgesehene – beratende Funktion ist nicht ausreichend und nicht richtlinienkonform.
2. Der Bundesverband der Systemgastronomie e.V. muss bei der Besetzung der Einwegkunststoffkommission zwingend berücksichtigt werden.
3. Eine Festlegung der Kostensätze durch Rechtsverordnung ist nicht richtlinienkonform, denn die Kosten müssen gemäß Richtlinie „zwischen den betroffenen Akteuren“ festgelegt werden.
4. Kostenberechnungsgrundlage ausschließlich auf Basis des Gewichts.
5. Eine Sonderabgabe ist nicht alternativlos und verstößt zudem gegen Art. 104a GG und stellt unzulässige Finanzierungsbeziehungen zwischen Bund und Ländern (bzw. Kommunen) dar.
6. Die Überprüfung der Kostensätze ist mit einem Zeitrahmen von fünf Jahren deutlich zu lang.
7. Keine Doppelbesteuerung durch Systembeteiligungspflicht und Einwegkunststofffonds.
8. Verwaltungskosten sind laut Richtlinie nicht umlagefähig; Begrenzung weiterer Kosten dringend geboten.

## Im Einzelnen:

### **1. Einweg-Kunststoffkommission braucht Entscheidungsbefugnisse**

Mit der vorgeschlagenen Einweg-Kunststoffkommission (§§ 22 ff. Entwurf) sollen die „betroffenen Akteure“ in gewisser Weise eingebunden werden. Diese Kommission hat dem Entwurf zufolge jedoch lediglich eine beratende Funktion, ihre Empfehlungen haben keinerlei Bindungswirkung für das BMUV (etwa in Bezug auf die geplanten Rechtsverordnungen, §§ 13, 18) oder das UBA (etwa bezüglich der vorgeschlagenen Einstufungsentscheidungen, § 21). Insofern handelt es sich bisher um ein bloßes Feigenblatt.

Der Vorschlag, Vertreter von Umwelt und Verbraucherverbänden in diesem Gremium jeweils einen Platz einzuräumen, widerspricht der Richtlinie, die eine Festsetzung der Kosten „zwischen den betroffenen Akteuren“ verlangt. Umwelt und Verbraucherverbände sind jedoch von der Kostenumlage des Art. 8 EWKRL nicht betroffen.

Für eine richtlinienkonforme Umsetzung ist es erforderlich, dass die Einweg-Kunststoffkommission – wie im Konzept der Wirtschaftsverbände vorgesehen – das zentrale Entscheidungsgremium ist, in dem von Herstellern und Kommunen sowohl die Höhe der Beiträge an den Fonds als auch die Höhe der Auszahlungen entschieden werden.

### **2. Der Bundesverband der Systemgastronomie e.V. muss bei der Besetzung der Einwegkunststoffkommission zwingend berücksichtigt werden**

Bei der durch das Umweltbundesamt zu erstellenden Liste der für die Einwegkunststoffkommission in Frage kommenden Verbände (s. Begründung zu §23 Abs. 2) muss der Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) aufgrund der unbestrittenen Relevanz seiner Unternehmen bzgl. der Auswirkungen des EWK-FondsG zwingend aufgeführt werden.

Im Weiteren ist es geboten, die Anzahl der den Herstellern zugedachten Sitze in der Einwegkunststoffkommission auf sieben – statt bislang vorgesehen sechs – Sitze zu erhöhen. Diese Erhöhung auf sieben Sitze ist geboten, um eine Parität zwischen Herstellern auf der einen Seite und weiteren Akteuren (s. §23 Abs 1) herzustellen. Außerdem geht die Einwegkunststoffkommission auf eine Initiative von sieben Wirtschaftsverbänden – Bundesverband der Systemgastronomie e.V., Handelsverband Deutschland e.V., IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Bundesverband für Kunststoffverpackungen und Folien, Markenverband e.V., Bundesverband der Deutschen Ernährungsindustrie e.V., und Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse e.V. (BVTE) – zurück, die dieses Gremium in einem von den genannten Verbänden selbst finanzierten Konzept angeregt und entwickelt hatte. Diesem proaktiven, konstruktiven Engagement der genannten Wirtschaftsverbände und deren wirtschaftlicher Relevanz der durch die Verbände vertretenen Unternehmen und Produkte muss mit einer entsprechenden Erhöhung der Sitze und der Beteiligung Rechnung getragen werden.

### 3. Festlegung der Kostensätze in Rechtsverordnung ist nicht richtlinienkonform

Der Vorschlag, die im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 und 2 EinwegKunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904, im Folgenden: EWKRL) umzulegenden Kosten durch eine Rechtsverordnung des BMUV festzulegen (siehe § 13 Entwurf) widerspricht dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Richtlinie.

Nach Art. 8 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, „*Regime der erweiterten Herstellerverantwortung*“ gemäß den Artikeln 8 und 8a Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) einzuführen, um den Herstellern der betroffenen Artikel die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, die Abfallbewirtschaftung sowie für Reinigungsaktionen anzulasten. Diese Maßnahmen können „mit und ohne Gesetzescharakter“ erfolgen. In Bezug auf die Ausgestaltung dieses Systems sieht Art. 8 Abs. 4 S. 1 EWKRL – ergänzend zu Art. 8a Abfallrahmenrichtlinien – folgende Regelung vor:

*„Die nach den Absätzen 2 und 3 zu tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der darin genannten Dienste erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen.“*

Art. 8 Abs. 4 S. 1 EWKRL legt fest, dass die umzulegenden Kosten im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 und 3 EWKRL „zwischen den betroffenen Akteuren“ festzulegen sind. Betroffene Akteure im Sinne der Richtlinie sind zum einen die kostenpflichtigen Hersteller, zum anderen die empfangsberechtigten Kommunen. Das BMUV ist kein betroffener Akteur.

### 4. Kostenberechnungsgrundlage ausschließlich auf Basis des Gewichts

Der Anteil der EWK-Artikel kann nur nach einer einheitlichen Methodik ermittelt werden. Diese Methodik ist die Ermittlung des Anteils der EWK-Artikel im Abfallaufkommen, auf dem Transportweg und in der Abfallentsorgung gleichermaßen nach Gewicht (in kg). Nur dies entspricht der Systematik des Berichtswesens gegenüber der EU, der Ermittlung der Recyclingquoten und den bisherigen Datenmeldungen der Hersteller nach dem VerpackG. Die Ermittlung nach Gewicht ermöglicht zudem Kongruenz zwischen der Methodik der Abfallermittlung und der Methodik für eine spätere Kostenverteilung.

### 5. Sonderabgabe ist nicht alternativlos und verstößt gegen Art. 104GG

Die Darstellung im Entwurf, dass eine Umsetzung mittels Sonderabgabe *alternativlos* sei (siehe S. 2), ist falsch. Tatsächlich haben die betroffenen Wirtschaftsverbände bereits im März 2021 einen ausführlichen Umsetzungsvorschlag für eine Lösung im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung vorgelegt. Das ausführliche Konzept liegt dem BMUV vor. Leider hat das BMUV lediglich den Begriff einer „EinwegKunststoffkommission“ für ihren Entwurf übernommen, ohne jedoch der Kommission zwingend notwendige (Mit-) Entscheidungsbefugnisse an die Hand zu geben.

Außerdem zeigt die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten, dass nur in Deutschland eine Umsetzung mittels staatlicher Abgaben erwogen wird. Alle anderen Mitgliedstaaten, die bisher ein Umsetzungskonzept vorgelegt haben, setzen dagegen auf eine privatwirtschaftliche Umsetzung im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung.

Beispielsweise hat Österreich beschlossen, dass sich die Inverkehrbringer der von Art. 8 EWKRL betroffenen Produkte an einem privaten Sammelsystem beteiligen und durch die Zahlung eines Lizenzentgelts die entsprechenden Kosten der Kommunen übernehmen müssen.

Die Umsetzung mittels Sonderabgabe ist nicht alternativlos. In dem Entwurf sollten die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten dargestellt und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile beschrieben werden. Nur so ist eine sachgerechte Entscheidung durch den Gesetzgeber möglich.

Gegen die vorgeschlagene Sonderabgabe zur Umsetzung der in Art. 8 Abs. 2 und 3 EWKRL bestehen darüber hinaus erhebliche finanzverfassungsrechtliche Bedenken:

a) Kein finanzverfassungsrechtlich zulässiger Sachzweck

Für wesentliche Anteile der Sonderabgabe (Kosten für Reinigungsaktionen und Abfallbewirtschaftung) fehlt es bereits an einem zulässigen Sachzweck, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Es fehlt deshalb an der erforderlichen gestaltenden Einflussnahme durch den Gesetzgeber. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können die Finanzierungsfunktion und der Sachzweck nicht identisch sein.

b) Fehlende gruppennützige Verwendung des Abgabenaufkommens

Darüber hinaus wird das Abgabenaufkommen entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht zu Gunsten der Gruppe der Hersteller („gruppennützig“) verwendet: Zum einen sind für die Anlastung von Kosten für Reinigungsaktionen die Voraussetzungen nicht erfüllt, unter denen ausnahmsweise eine Finanzierungsverantwortung für fremdes Fehlverhalten (illegale Entsorgung durch Dritte) in Betracht kommt. Zum anderen führt die Sonderabgabe nicht zu einer Entlastung der Hersteller von einer ihnen zuzurechnenden Aufgabe und ist deshalb insgesamt nicht gruppennützig.

c) Mittelverwendung verstößt gegen Konnexitätsprinzip (Art. 104a Abs. 1 GG)

Die vorgeschlagene Weiterleitung der über die Sonderabgabe erhobenen Gelder an die Länder und Kommunen ist überdies nicht mit dem in Art. 104a Abs. 1 GG verankerten *Konnexitätsprinzip* vereinbar. Hiernach haben Bund und Länder die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, gesondert zu tragen. Bei der Abfallbewirtschaftung und der Durchführung von Reinigungsaktionen handelt es sich um Aufgaben, die in den Kompetenzbereich der Länder bzw. der den Ländern nach Art. 104a Abs. 1 GG zuzurechnenden Kommunen fallen.

Nach dem Grundsatz des Art. 104a Abs. 1 GG haben demnach die Länder die hierfür anfallenden Kosten zu tragen und nicht der Bund. Dem Bund ist die Mitfinanzierung dieser Aufgaben verboten. Art. 104a Abs. 1 GG gilt für alle Finanzmittel; auch für das Aufkommen aus Sonderabgaben.

Für eine Ausnahme von diesem Verbot für Sondergaben ist nichts ersichtlich. Entgegen dem – vom BMUV beauftragten und dem Entwurf offenbar zugrundeliegenden – Rechtsgutachten *Dolde Mayen* lässt sich eine Ausnahme hiervon nicht damit begründen, es handle sich bei dem Aufkommen der Sonderabgabe für den Bund nur um einen durchlaufenden Posten (s. Begründung S. 61 f.). Denn auch nach dem „Durchlauf“ durch den Bundeshaushalt befände sich das Abgabenaufkommen noch nicht bei den Aufgabenträgern in den Ländern/ Kommunen, sondern in dem vom Bund einzurichtenden und zu verwaltenden „Sonderfonds“. Bei den Ausgaben dieses Sonderfonds würde es sich nach wie vor um Ausgaben des Bundes handeln. Von einer reinen Durchleitungsfunktion kann bei den Ausgaben keine Rede sein, weil nach dem Entwurf die Voraussetzungen für die Kostenerstattung jeweils geprüft und diese anschließend gegenüber den Aufgabenträgern in den Ländern/Kommunen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden sollen.

Die aufgezeigten verfassungsrechtlichen Zweifel können zur Folge haben, dass Abgabenbescheide vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden. Bis zum Abschluss dieser Verfahren besteht daher eine erhebliche Rechtsunsicherheit – gerade auch für die Kommunen.

## 6. Abgabensätze müssen in kürzeren Intervallen als fünf Jahre überprüft werden

Der Entwurf schlägt vor, dass die vom BMUV mittels Rechtsverordnung festzulegenden Abgabensätze „mindestens alle 5 Jahre“ überprüft werden sollen (§ 13 Satz 3).

Begründet wird die 5-Jahres-Frist formell durch Bezugnahme auf die Maximalfrist bei Gebühren nach § 22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes. Behauptet wird eine „Parallelität von Gebühren und Sonderabgabe“ (siehe Begründung S. 71), was angesichts der finanzverfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen beiden Instrumenten nicht überzeugt.

Hinzu kommt: Die Möglichkeit zur Festsetzung von mehrjährigen Beiträgen ist nach Art. 8 Abs. 4 Satz 4 EWRK auf die „Kosten für Reinigungsaktionen“ beschränkt. Eine mehrjährige Festsetzung sämtlicher Abgabensätze, inklusive der Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen und Sensibilisierungsmaßnahmen, sieht die Richtlinie dagegen nicht vor.

Auch wäre eine Überprüfung erst nach 5 Jahren nicht sachgerecht, denn der Verpackungsmarkt ist sehr dynamisch. Insbesondere der Markt für Take-away-Lebensmittelverpackungen hat sich seit Inkrafttreten der Richtlinie bereit stark verändert – und damit auch die Zusammensetzung der Abfälle im öffentlichen Raum.

In diesem Bereich gibt es zum einen den Trend hin zu *kunststofffreien Serviceverpackungen*, z.B. aus Papier, Bambus etc., die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Abgabensätze, die

solche Entwicklungen beim Abfallaufkommen nicht zeitnah reflektieren, sind unverhältnismäßig. Folgendes Beispiel zur Erläuterung: Der Hersteller eines betroffenen EVKProduktes verändert das Produkt und/oder das Konsumverhalten bezüglich dieses Produkts ändert sich, sodass es zwar immer in die gleiche Produktkategorie gehört, allerdings nicht mehr als Abfall oder Müll im öffentlichen Raum anfällt. Gleichzeitig bleiben allerdings die Kosten für die Sammlung und Reinigung aufgrund der Zunahme von nicht EVKProdukten (z.B. aus Papier, Bambus etc.) gleich. Dieser Hersteller müsste dem Entwurf zufolge bis zu 5 Jahre für die Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Produkte eine Sonderabgabe zahlen, obwohl seine Produkte keine entsprechenden Kosten verursachen. Er würde damit die Sammlung und Reinigung der nicht vom Gesetz erfassten Produkte finanzieren, deren Hersteller wiederum nichts zahlen müssten.

Zudem gibt es auch im Bereich der Take-away Verpackungen einen Trend hin zu nicht oder nur schwer recycelbaren *Papier-Kunststoff-Verbundverpackungen* (siehe GVMStudie 2021). Zwar fallen auch diese Verpackungen aufgrund ihres Kunststoffanteils in die entsprechenden EVKProduktgruppen, allerdings unterscheiden sich Kosten für die „Behandlung dieser Abfälle“ von den Kosten für Verpackungen aus Kunststoff. Die einheitliche Kostenfestsetzung setzt voraus, dass sich die Kosten der jeweils erfassten Produkte in Bezug auf Sammlung, Behandlung etc. in etwa gleichen. Ändern sich die Kostenanteile innerhalb einer Produktgruppe signifikant, muss dies bei der Bemessung der Abgabensätze berücksichtigt werden.

Dass eine Überprüfung der Abgabensätze „mit einem hohen Aufwand verbunden“ ist, wie der Entwurf feststellt (S. 72), ist kein Argument gegen eine häufigere Anpassung, sondern Bestandteil der europäischen Regelungen, die eine anteilige Kostenumlage nur für „diese Artikel“ erlauben.

Eine Anpassung der Abgabensätze in kürzeren Zeitabständen als 5 Jahre ist unumgänglich, um die Verhältnismäßigkeit der Sonderabgaben sicherzustellen. Die Abgabensätze müssen insbesondere auf regelmäßigen und repräsentativen Abfallanalysen beruhen, die auch die geografischen Unterschiede beim Abfall und Müllaufkommen zwischen Großstadt, Kleinstadt und ländlichen Gegenden reflektieren müssen. Eine Begründung für § 13 ist zu ergänzen.

## 7. Keine Doppelbesteuerung durch Systembeteiligungspflicht und Einwegkunststofffonds

Im Zusammenhang mit Sensibilisierungsmaßnahmen für Verpackungsabfälle stellt sich das Problem, dass Inverkehrbringer von systembeteiligungspflichtigen Take away Lebensmittelverpackungen bereits durch das Lizenzentgelt für Sensibilisierungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Vermüllung zahlen (siehe § 14 Abs. 3 S. 2 VerpackG). Um einen Verstoß gegen das Verbot der Doppelbelastung (Art. 103 Abs. 3 GG) zu vermeiden, müssen diese Entgelte bei der Festsetzung der Höhe der Abgaben für diese Verpackungen berücksichtigt werden. Zwar sieht das die Begründung des Entwurfs (S. 59) genauso, allerdings fehlt eine entsprechende Klarstellung in der Regelung. Die im Rahmen des Lizenzentgelts geleisteten Beiträge für Sensibilisierungsmaßnahmen sind bei systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Abzug zu bringen, weil ansonsten eine unzulässige Doppelbelastung (Art. 103 Abs. 3 GG) droht. Eine entsprechende Klarstellung ist zu ergänzen.



## 8. Verwaltungskosten sind nach der Richtlinie nicht umlagefähig

Bei der Prüfung des Entwurfs fallen die hohen Verwaltungskosten von im Durchschnitt 3,6 Mio. Euro jährlich im Zeitraum 2022-2026 auf, die insbesondere durch die geplanten „bis zu“ 32 neue Planstellen im UBA verursacht werden.

Auch fällt auf, dass diese Verwaltungskosten vorrangig vor den Ansprüchen der Kommunen bedient werden sollen (siehe z.B. § 5 Abs. 2 Entwurf). Dies ist insofern erstaunlich, da die Richtlinie eine Umlage von Verwaltungskosten gar nicht vorsieht. Art. 8 EWKR: beschränkt die auf die Hersteller umzulegenden Kosten auf folgende Kostenblöcke:

- Sammlungskosten,*
- Reinigungskosten,*
- Sensibilisierungskosten und*
- Datenerhebungs- und -übermittlungskosten.*

Verwaltungskosten werden in der Richtlinie zwar erwähnt (im Zusammenhang mit der Festlegung der Reinigungskosten, Art. 8 Abs. 4 S. 4 EWKR), sie sind nach der Richtlinie jedoch nicht auf die Hersteller umzulegen.

Für die Umlage von Verwaltungskosten des UBA auf die Hersteller gibt es in der Richtlinie keine Grundlage. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung sollte darauf verzichtet werden, auch um eine Benachteiligung deutscher Unternehmen im Binnenmarkt zu verhindern.

Die Umlage nach Art. 8 Abs. 2 und 3 EWKR ist jeweils auf den Anteil der erfassten Produkte an den jeweiligen Kosten beschränkt („für diese Artikel“, „dieser Artikel“, „dieser Abfälle“). Das bedeutet, dass nicht die gesamten Kosten z.B. für die Reinigung eines Parks auf die Hersteller umgelegt werden können, sondern nur der Anteil, der dem (Gewichts) Anteil der von Ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entspricht. Der Entwurf schlägt dagegen in § 3 Nr. 10 eine Ausweitung der Definition von „Reinigungskosten“ vor, wonach auch solche Reinigungsaktionen umlagefähig sein sollen, die „zumindest auch“ dazu dienen, von der Richtlinie betroffene Einwegkunststoffprodukte einzusammeln. Das würde bedeuten, dass die Hersteller auch für solche Reinigungskosten zahlen müssten, die nicht durch ihre Einweg Produkte verursacht wurden. Eine solche Ausweitung sieht der Entwurf auch bei den Sensibilisierungskosten gemäß § 3 Nr. 11 vor. Auch hier sollen die Kosten für Sensibilisierungsmaßnahmen, wenn sie „zumindest auch“ Einwegkunststoffprodukte nach EWK-Richtlinie oder aus diesen entstehende Abfälle betreffen.

### Ihr Ansprechpartner:

Bundesverband der Systemgastronomie e.V.

Leiter der Abteilung Politik, Kommunikation und Bildung  
Wilhelm Wagenfeld-Straße 20  
80807 München